

## TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG, ZIVILSCHUTZREGLEMENT, FEUERWEHRREGLEMENT UND POLIZEIVERORDNUNG

### EINLEITUNG

#### Inventarisatio

Gemäss § 172 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) ist zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen der Präsident der Einwohnergemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, zuständig. Einwohnergemeinden können gemäss § 172 Abs. 2 EG ZGB Befugnisse des Gemeindepräsidenten einer besonderen Amtsstelle übertragen.

Gemäss § 4 der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung; BGS 212.331) hat die Übertragung der Befugnisse des Gemeindepräsidenten an den Inventurbeamten durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung zu erfolgen. Ist eine solche Ernennung erfolgt, so hat der Inventurbeamte alle zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massnahmen anstelle des Gemeindepräsidenten zu treffen. In der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dornach fehlt eine entsprechende Bestimmung, obwohl seit Jahren die Besorgung der Inventaraufnahme nicht mehr durch das Gemeindepräsidium erfolgt.

#### Rechtsschutz

Der Kantonsrat hat am 28. Juni 2022 die Vereinfachung des Rechtsweges bei Beschwerden nach Gemeinderecht, spricht die entsprechende Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen. Bei kommunalen Beschlüssen ist nicht mehr der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, sondern in allen Fällen – vorbehältlich der Spezialgesetzgebung – das Departement zuständig. Als Auswirkung davon haben die Gemeinden die Rechtsmittelordnung in ihren Gemeindeglementen anzupassen. Der Kanton schlägt im Fall von Dornach vor, die Paragraphen 58 und 59 der Gemeindeordnung zu streichen und für den Rechtsschutz auf die Paragraphen 197 ff. des Gemeindegesetzes zu verweisen. Es gibt keinen Grund, von dieser Empfehlung abzuweichen. Entsprechenden Anpassungsbedarf gibt es zudem im Zivilschutzreglement, im Feuerwehrreglement und in der Polizeiverordnung.

### BERICHTERSTATTUNG

#### Inventarisatio

Die Einwohnergemeinde Dornach hat von der Möglichkeit gemäss § 172 Abs. 2 EG ZGB Gebrauch gemacht und jeweils einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin eingesetzt, der/die alle zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massnahmen trifft. Es fehlt jedoch eine entsprechende Bestimmung

in der Gemeindeordnung, wie sie von § 4 Abs. 2 der Inventarisations-Verordnung verlangt wird. Um das Gesetzmässigkeitsprinzip nicht zu verletzen, ist das Einfügen eines entsprechenden Paragraphen in die Gemeindeordnung notwendig.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, die Gemeindeordnung vom 1. August 2021 betreffend Inventarisierung wie folgt zu ändern:

**§ 52ter (neu)**

***Inventurbeamte oder Inventurbeamtin***

***Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind. Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin wird vom Gemeinderat gewählt.***

Rechtsschutz

Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision der Gemeindeordnung, des Zivilschutzreglements, des Feuerwehrreglements und der Polizeiverordnung auf.

Gemeindeordnung:

In Dornach ist das Beschwerderecht aktuell in Haupttitel VIII, § 58 und § 59 der Gemeindeordnung geregelt:

*VIII Beschwerderecht*

§ 58 Beschwerdeinstanzen (§§ 197 ff GG)

- 1 *Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.*
- 2 *Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.*
- 3 *Die Vorschriften der (kantonalen) Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.*

§ 59 Beschwerdefrist (§ 202 GG)

*Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.*

Entsprechend den Änderungen im Gemeindegesetz ist der Haupttitel VIII der Gemeindeordnung neu durch den umfassenderen Begriff «Rechtsschutz» zu ersetzen. Da die Gemeindeordnung keine vom Gemeindegesetz abweichenden Regelungen enthält, kann dem Vorschlag des Kantons gefolgt und für den Rechtsschutz auf das Gemeindegesetz verwiesen werden. In materieller Hinsicht ändert sich einzig, dass bei kommunalen Beschlüssen neu nicht mehr der Regierungsrat Beschwerdeinstanz ist, sondern in allen Fällen – vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung – das Departement zuständig ist.

Das Gemeindegesetz unterteilt den Rechtsschutz in «Gemeindeinterner Rechtsschutz» (§§ 197 f. GG) und «Beschwerden an das Departement» (§§ 199 ff. GG).

Neu wird in § 199 Abs. 1 GG aufgezählt, in welchen Fällen das Departement Beschwerden gegen Beschlüsse beurteilt. Darunter fallen auch Beschlüsse, welche den Verfügungsbegriff erfüllen. Unter den Verfügungsbegriff fallen beispielweise Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse, Entlassungen aus wichtigen Gründen, weitere personalrechtliche Verfügungen oder Disziplinarmaßnahmen. Unter den

Begriff «Beschluss» fallen im Übrigen alle erdenklichen Beschlüsse in der Kompetenz der Gemeindeversammlung (bzw. der Urne) oder letztinstanzlicher Gemeindebehörden. Absatz 2 wird aufgehoben, da dessen bisheriger Regelungsgehalt neu durch § 199 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 199<sup>ter</sup> Abs. 1 GG abgedeckt wird.

In § 199<sup>bis</sup> Abs. 1 GG wird neu aufgezählt, in welchen Fällen die Beschwerde an das Departement unzulässig ist.

In § 199<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 GG wird festgehalten, wer zur Beschwerde berechtigt ist.

§ 200 GG regelt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, § 201 GG die Beschwerden gegen interkommunale Organisationen.

In § 202 GG wird die Beschwerdefrist geregelt (entspricht alt § 59 der Gemeindeordnung), § 203 GG regelt das Verfahren, § 204 den Entscheid.

Der neue Untertitel 10.4. «Spezialgesetzgebung» verdeutlicht, dass sich der Vorbehalt auf den gesamten Titel 10. «Rechtsschutz» bezieht.

Die Bestimmung § 217<sup>octies</sup> GG regelt die Zuständigkeit für die Beschwerdebeurteilung für diejenigen Fälle, in welchen Beschwerden vor dem Inkrafttreten der Teilrevision erhoben wurden, aber erst nach dem Inkrafttreten der Revision beurteilt werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, die Gemeindeordnung vom 1. August 2021 betreffend Beschwerderecht bzw. Rechtsschutz wie folgt zu ändern:

### ***VIII Rechtsschutz***

#### ***§ 58***

#### ***Beschwerdemöglichkeiten***

***Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. sowie § 217<sup>octies</sup> Gemeindegesetz.***

#### ***§ 59 (aufgehoben)***

#### **Zivilschutzreglement:**

Im Zivilschutzreglement ist die Rechtspflege in Ziffer VIII, §§ 26 ff. geregelt. Gemäss § 27 Abs. 2 Zivilschutzreglement können Beschwerdeentscheide des Gemeinderates an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (§ 28 Abs. 2).

Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision des Zivilschutzreglements auf. Beschwerden gegen Beschlüsse, welche letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden, beurteilt nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement (gemäss § 199 Abs. 1 lit. b GG). Die §§ 27 Abs. 2 sowie 28 Abs. 2 des Zivilschutzreglements sind anzupassen. Es kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, das Zivilschutzreglement vom 6. März 1998 betreffend Rechtspflege wie folgt zu ändern:

**§ 27 Abs. 2**

**2 Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz an das Departement weitergezogen werden.**

**§ 28 Abs. 2**

**2 Bei Beschwerden an das Departement beträgt die Beschwerdefrist gemäss § 202 Abs. 1 Gemeindegesetz 10 Tage.**

Feuerwehrreglement

Im Feuerwehrreglement ist das Beschwerde- und Rekursrecht in Ziffer XIII, §§ 68 ff. geregelt. Gemäss § 68 Feuerwehrreglement kann der oder die Betroffene gegen Entscheide des Feuerwehrstabes Beschwerde an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision des Feuerwehrreglements auf. Beschwerden gegen Beschlüsse, welche letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden, beurteilt nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement (gemäss § 199 Abs. 1 lit. b GG). Das Feuerwehrreglement ist anzupassen. Es kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2007 betreffend Beschwerde- und Rekursrecht wie folgt zu ändern:

**§ 68**

**Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz beim Departement Beschwerde führen.**

Polizeiverordnung:

In der Polizeiverordnung ist das Beschwerderecht in Ziffer I, § 5 geregelt:

**§ 5 Beschwerde**

**1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:**

- a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat**
- b) gegen solche des Gemeinderates an den Regierungsrat**

**2 Für das Verfahren gelten sinngemäss die §§ 58 bis 59 der Gemeindeordnung.**

**3 In allen Fällen bleibt das Beschwerderecht an den Regierungsrat gemäss § 197 ff. des Gemeindegesetzes gewahrt.**

Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision der Polizeiverordnung auf. Beschwerden gegen Beschlüsse, welche letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden, beurteilt nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement (gemäss § 199 Abs. 1 lit. b GG). § 5 der Polizeiverordnung ist anzupassen. Es kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, die Polizeiverordnung vom 18. Juni 2003 betreffend Beschwerde wie folgt zu ändern:

## **§ 5**

**1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:**

- a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat**
- b) gegen solche des Gemeinderates an das Departement gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz**

**2 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.**

**3 (aufgehoben)**

### Schlussbestimmungen:

#### Gemeindeordnung:

In der Gemeindeordnung ist ein neuer Absatz in § 61 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Inventarisierung sowie Rechtsschutz regelt.

#### *§ 61 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 52ter, 58 und 59 sowie 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

#### Zivilschutzreglement:

Im Zivilschutzreglement ist ein neuer Absatz in § 33 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Rechtspflege regelt.

#### *§ 33 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 sowie 33 Abs. 2 des Zivilschutzreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

#### Feuerwehrreglement:

Im Feuerwehrreglement ist ein neuer Absatz in § 72 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Beschwerde- und Rekursrecht regelt.

#### *§ 72 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 68 und 72 Abs. 2 des Feuerwehrreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

#### Polizeiverordnung:

In der Polizeiverordnung ist ein neuer Absatz in § 25 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Beschwerde regelt.

#### *§ 25 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 5 und 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

## BERATUNG

Daniel Urech, Gemeindepräsident, führt Folgendes aus:

Mit dieser Vorlage legen wir Ihnen eigentlich zwei verschiedene Themen vor. Erstens haben wir festgestellt, dass eine Bestimmung zur Inventurbeamtin in der Gemeindeordnung in Dornach fehlt. Gemäss Gesetz ist damit der Gemeindepräsident zuständig für die Inventaraufnahmen. Da geht es darum, Vermögenwerte einer verstorbenen Person zuhanden des Erbschaftsamtes festzustellen. Die Einwohnergemeinden können die Befugnisse des Gemeindepräsidenten einer speziellen Amtsstelle übertragen. Das wäre die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte. In Dornach wird es schon lange so gemacht, dass man einen externen Inventurbeamten hat. Lange Zeit war das Reto Zuber – der heutige Stimmzähler - und heute ist dies Corinne Ditzler-Dobler, welche wir im September gewählt haben.

Wir haben nun festgestellt, dass wir eigentlich entgegen dem Gesetz dies nicht in der Gemeindeordnung festgehalten haben. Damit diese Delegation erfolgen kann und um das Gesetzmässigkeitsprinzip nicht zu verletzen, drängt sich entsprechend eine Änderung der Gemeindeordnung auf, um die entsprechende Inventurbeamtin explizit in der Gemeindeordnung festzuschreiben.

Dann ein zweiter Bereich, um den es geht, ist die Anpassung von diversen Reglementen vom Rechtsschutz. Hier geht es darum, dass kantonales Recht angepasst worden ist: mit der Revision des Gemeindegesetzes, welches 2023 in Kraft treten wird, hat der Kanton den Rechtsmittelweg gegen Entscheide der Gemeinde angepasst. Er hat es vereinfacht. Insbesondere ist in praktisch keinem Fall mehr der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, sondern immer das Volkswirtschaftsdepartement. Gemeinden welche zum Rechtsschutz entsprechende Bestimmungen in ihren Reglementen haben, müssen ihre Reglemente anpassen, damit kein Widerspruch zum kantonalen Recht besteht. Darum beantragen wir, die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung, im Zivilschutzreglement, im Feuerwehrreglement und in der Polizeiverordnung anzupassen. Wir haben uns hier auch vorab mit dem Amt für Gemeinden kurzgeschlossen, welche diese Änderungen auch schon angeschaut haben.

Anträge ersehen Sie in den Unterlagen und sie werden auch hier nochmals eingeblendet. Das wäre die Berichterstattung des Gemeinderats.

**Wird das Wort fürs Eintreten verlangt?** Das ist nicht der Fall.

**://: Das Eintreten ist stillschweigend beschlossen.**

### **Detailberatung**

Daniel Urech: Gibt es Anträge oder Fragen zu den verschiedenen Bestimmungen, welche wir ändern wollen?

Ludwig Binkert: Grüezi miteinander. Es hat bei den verschiedenen Reglementen zum Teil Einsprachemöglichkeiten von 10 Tagen nach Eröffnung der Beschwerde. Kann dies für alle Reglemente angepasst werden?

Daniel Urech, Gemeindepräsident: Es ist so, dass wir von der Gemeinde die Fristen nicht selber festlegen. Diese ergeben sich aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz oder anderen übergeordneten Gesetzgebungen. Von daher ist es eher zufällig, was darin steht. Es sind auch nicht in jedem Fall 10 Tage. Bei Steuerangelegenheiten sind es zum Beispiel 30 Tage. Hast Du einen konkreten Antrag oder möchtest Du einfach auf die Praxis hinweisen?

Ludwig Binkert: Ich wollte einfach auf die Praxis hinweisen.

Daniel Urech: Gibt es weitere Fragen oder Anträge? (Keine Reaktion aus dem Saal) Dem ist nicht so. Dann kommen wir zu den Beschlussentwürfen. Wird verlangt, dass über jeden Beschlussentwurf einzeln abgestimmt wird? Oder ist es in Ordnung, wenn wir über alle zusammen abstimmen? (Keine Reaktion aus dem Saal) Wir stimmen über alle gemeinsam ab. Wer die Gesetzesentwürfe wie vom Gemeinderat vorgeschlagen annehmen möchte, erhebe bitte seine Stimmkarte.

## BESCHLUSS (einstimmig)

://: 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

### *§ 52<sup>ter</sup> (neu)*

#### *Inventurbeamte oder Inventurbeamtin*

*Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind. Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin werden vom Gemeinderat gewählt.*

### *§ 58*

#### *Beschwerdemöglichkeiten*

*Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. sowie § 217<sup>octies</sup> Gemeindegesetz.*

### *§ 59 (aufgehoben)*

### *§ 61 Abs. 3 (neu)*

*3 Die Teilrevision der §§ 52ter, 58 und 59 sowie 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

2. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Zivilschutzreglement wie folgt zu ändern:

### *§ 27 Abs. 2*

*2 Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz an das Departement weitergezogen werden.*

### *§ 28 Abs. 2*

*2 Bei Beschwerden an das Departement beträgt die Beschwerdefrist gemäss § 202 Abs. 1 Gemeindegesetz 10 Tage.*

### *§ 33 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 sowie 33 Abs. 2 des Zivilschutzreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

3. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Feuerwehrrglement wie folgt zu ändern:

### *§ 68*

*Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz beim Departement Beschwerde führen.*

*§ 72 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 68 und 72 Abs. 2 des Feuerwehrreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

4. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Polizeiverordnung wie folgt zu ändern:

*§ 5*

*1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:*

*a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat*

*b) gegen solche des Gemeinderates an das Departement gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz*

*2 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz*

*3 (aufgehoben)*

*§ 25 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 5 und 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*